

Willkommen/welcome

Privatgelände! Bitte AGB beachten!

Private property! Please note general terms and conditions!



Parkgebühren/parking fees

| | |
|----------|-----------|
| bis 1 h | frei/free |
| bis 3 h | 6,00 € |
| bis 8 h | 10,00 € |
| bis 14 h | 12,00 € |
| bis 24 h | 14,00 € |

Wochenende/Weekend

Fr. 19:00 – Mo. 7:00 18,00 €

Es gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH (im Folgenden Vermieterin genannt) stellt auf ihrem Parkobjekt Einstellplätze zur Anmietung zur Verfügung. Die Einstellplätze sind nicht fest zugeordnet.

§ 2 Benutzungsbestimmungen

Auf dem Parkobjekt ist ausschließlich im Schritttempo zu fahren. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungshinweise sind zu beachten, insbesondere sind die Anweisungen der Angestellten der Vermieterin zu befolgen.

§ 3 Parkdauer und Preise

Es gelten die Vorschriften der StVO.
Um zu den Einstellplätzen zu gelangen, ist die linke Fahrbahn zu benutzen.
Die rechte Fahrbahn dient der Durchfahrt zur Zollabfertigung. Auf der linken Fahrbahn ist das Einstellen von Fahrzeugen nicht gestattet.

Auf dem Parkobjekt ist nicht gestattet:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer, -Lautenlassen des Motors,
- das Betanken oder das Waschen des Fahrzeugs,
- die Vornahme von Reparaturarbeiten am Fahrzeug,
- die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
- das Einstellen eines Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, oder Klimaanlagebehälter oder Vergaser oder sonstigen andere gefährdende Schäden,
- das Abstellen des Fahrzeugs außerhalb der hier für vorgegebenen Parkplatzmarkierung, insbesondere auf dem Fahrbahnbereich.

Jedliche vom Mieter verursachten Verunreinigungen des Parkobjektes sind unverzüglich zu beseitigen

§ 3 Parkdauer und Preise

Die Höhe des Mietpreises ist der ausgehängten Preisliste zu entnehmen.
Der Mieter hat unmittelbar nach dem Einstellen seines Fahrzeugs am hierfür vorgesehenen Parkscheinautomaten einen Parkschein für die von ihm gewünschte Parkdauer zu lösen. Er erhält als Nachweis für die vereinbarte Parkdauer einen Parkschein, welcher im Fahrzeug des Mieters von außen sichtbar auszuliegen ist. Nach Ablauf der vereinbarten Parkzeit kann der Mieter die Parkdauer durch Lösen eines neuen Parkscheins verlängern.

Nach dem endgültigen Ablauf der vereinbarten Parkdauer hat der Mieter sein Fahrzeug unverzüglich von dem Parkobjekt zu entfernen. Entfernt der Mieter das Fahrzeug spätestens 15 Minuten nach dem Ablauf der vereinbarten Parkdauer nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 Euro zusätzlich zu dem aus der Preisliste hervorgehendem Mietpreis sofort fällig.

Stellt der Mieter sein Fahrzeug auf dem Parkobjekt ein und löst entgegen der obigen Bestimmungen keinen Parkschein bzw. wird sein Fahrzeug ohne Parkschein aufgefunden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 Euro zusätzlich zu dem aus der Preisliste hervorgehendem Mietpreis sofort fällig, es sei denn der Mieter weist eine geringere oder die Vermieterin eine längere Parkzeit nach. Die Vertragsstrafe ist nicht zu zahlen, soweit der Mieter nachweist, dass ihm kein Verschulden trifft.

Bei Verlust des Parkscheins hat der Mieter einen Mietpreis in Höhe des doppelten Wochenendsatzes zu entrichten (20,00 Euro), es sei denn der Mieter weist eine geringere oder die Vermieterin eine längere Parkzeit nach.

§ 4 Haftung des Vermieters

Die Vermieterin haftet für Schäden, die durch sie oder ihre Mitarbeiter infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung ent-

standen sind. Darüber hinaus haftet die Vermieterin uneingeschränkt für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten entstehen, die zur Erreichung des Vertragsziels notwendigerweise erfüllt werden müssen.

Der Mieter ist verpflichtet offensichtliche Schäden gegenüber der Vermieterin unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem schädigenden Ereignis anzuzeigen. Im Falle einer späteren Schadensanzeige sind mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder Dritte herbeigeführt wurden.

§ 5 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn sowie durch seine Angestellten oder Begleitpersonen schuldhaft herbeigeführten Schäden, welche auch die schuldhaft verursachte Verunreinigung des Parkobjektes umfassen.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht/Pfandrecht

Der Vermieterin stehen zur Sicherung ihrer vertraglichen Mietpreisforderung ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.



Frei/Free



Parken
verboten!
No parking!



STADTWERKE
WALDSHUT-TIENGEN GMBH

www.stadtwerke-wt.de